Ehevertrag Nr. 303: Siebenbürgen - Österreich

- Datum der Vertragsschließung: 1695-03-05
- Ort der Vertragsschließung: Graz

Bräutigam

• Name: Sigmund Báthory, Fürst von Siebenbürgen

GND: 132305887
Geburtsjahr: 1572
Sterbejahr: 1613
Dynastie: Báthory

• Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Maria Christina von Österreich

GND: 124166296
Geburtsjahr: 1574
Sterbejahr: 1621
Dynastie: Habsburg
Konfession: Katholisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Sigmund Báthory

GND: 132305887Dynastie: BáthoryVerhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Maria Anna von Bayern

• GND: 104116277

Dynastie: Wittelsbach Verhältnis: Mutter

Siebenbürgen

1695-03-05

Vertragsinhalt

Präambel: Ehe zum Wohl und Nutzen der christlichen Reipublica; mit Vollmachten ausgestattete Gesandtschaft des Bräutigams zur Mutter der Braut bezeugt; Nennung der Akteure und Gesandten

Art 1: Mitgift und Widerlage geregelt: Leistung der Familie der Braut beträgt 45.000 Gulden als Mitgift, plus 10.000 Gulden aus dem Testament der Großmutter mütterlicherseits der Braut, Anna von Österreich; Widerlage durch Bräutigam in Höhe von 55.000 Gulden

Art 2: Bräutigam verpflichtet sich 60.000 Gulden für die Ausstattung der Braut zu verwenden; Anlage der Geldmittel im Amt Făgăraș; Huldigungen geregelt; Ersatz von Făgăraș bei Zerstörung oder Beschädigung innerhalb eines Jahres; gegenseitiger Austausch von Bestätigungen zum Erhalt der Geldleitungen vor der Ehe

Art 3: Bei Tod der Braut vor dem Gatten ohne Kinder: Nutzungsrecht des Gatte an Widerlage und Mitgift; nach seinem Tod fällt beides an die Familie des ursprünglichen Besitzers; bei Tod der Braut vor dem Gatten mit Kindern: Die Kinder erben Widerlage und Mitgift; die von den 60.000 Gulden gekauften Paraphernalien bleiben in beiden Fällen im Besitz der Erben der Braut

Bei Tod des Bräutigams mit oder ohne Kinder: Braut behält Nutzungsrecht an Widerlage, Mitgift und Făgăraș, solange sie im Witwenstand verbleibt; die Widerlage fällt an Familie des Bräutigams zurück; über die 60.000 Gulden und die 10.000 Gulden kann die Braut auch über ihren Tod hinaus durch Testament verfügen; bleibt eine Verfügung aus, gehen die 70.000 Gulden an den nächsten Erben

Făgăraș kann bei Tod der Braut so lange von ihren Erben genutzt werden, bis die volle Summe der Mitgift und Ausstattung bezahlt sind

Erbregelung für andere im Besitz der Braut befindlichen Gegenstände

- Art 4: Verzicht der Braut auf das väterliche Erbe geregelt
- Art. 5: Wittum der Braut geregelt: Ab Tod des Bräutigams soll die Braut auch über die Burg Wynar, das Gebiet Monora und die Burg Enyed verfügen können; der Witwe wird das Recht zugestanden auch außerhalb ihres Wittums zu leben und dennoch ihre Geldzahlungen zu erhalten
- Art. 6: Die Braut darf nach eigenem Ermessen Hofbedienstete aufnehmen oder wegschicken; der Bräutigam zahlt für diese den Unterhalt
- Art. 7: Die Braut darf über die Anzahl der Hofbediensteten frei verfügen
- Art. 8: Handgeld in Höhe von 2.000 Dukaten jährlich
- Art. 9: Die Artikel dieses Vertrags sollen mit der Ehe gültig sein, der Bräutigam soll nach der Überführung der Braut den Vertrag allerdings erneut bestätigen
- Art. 10: Heiratstag auf den 11. Juni 1595 festgelegt
- Art. 11: Der Bräutigam soll den Vertrag bei erster Ankunft eines Gesandten ratifizieren lassen
- Art. 12: Vertragsschluss in Abwesenheit des Bräutigams erneut erwähnt; Gültigkeit des Vertrags bekräftigt; Unterschriften und Siegel der beteiligten Personen

Erbrechtliche Regelungen

Art 4: Verzicht der Braut auf das väterliche Erbe geregelt

Nachweise

- Archivexemplar: AT-OeStA/HHStA UR FUK 1466/1,2
- Vertragssprache Archivexemplar: Latein

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 303. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/303.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 303},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/303.html}
}
```